

Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

## **Stellungnahme vom Fachbeirat für Bodenschutz zur geplanten ROG Novelle**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachbeirat für Bodenschutz beim Amt der Oö. Landesregierung hat sich mit der geplanten **Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020** (Verf-2013-80108/84-May vom 13. Februar 2020 Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Bauordnung und das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert werden - Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020) beschäftigt und erlaubt sich diesbezüglich folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Fachbeirat für Bodenschutz begrüßt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Thematiken des quantitativen Bodenschutzes teilweise berücksichtigt. So finden sich im aktuellen Begutachtungsentwurf diverse Maßnahmen, die zu einer Reduktion des Flächenverbrauches beitragen können.

Dies sind:

- die **freiwillige Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen** (§ 18 Abs.3, Ziffer 3. landwirtschaftliche Vorrangzonen werden hier beispielhaft angeführt),
- die **geforderte Mehrgeschossigkeit** bzw. verdichtete Flachbauweise (§ 22 Abs.1a),
- die planerische Festlegung des **Höchstausmaßes an Gesamtverkaufsfläche** (§23 Abs.3) und
- die **Beschränkung der Stellplätze** auf freier Fläche auf max. 50 % der Pflichtstellplätze (§24 Abs.1.).

Die bisherigen Raumordnungsziele (**Zieldefinitionen** § 2 Abs.1 Ziffer 1 bis 10) - welche im Sinne des Bodenschutzes relevant sind – bleiben von der vorliegenden Novelle unberührt.

Aus Sicht des Bodenschutzes und in Hinblick auf den Flächendruck, der in gewissen Bereichen Oberösterreichs (vor allem im Zentralraum) herrscht und in Zukunft noch zunehmen wird, **fehlen im Begutachtungsentwurf allerdings konkrete gesetzliche Vorgaben**. Es wäre daher eine **Konkretisierung der allgemeinen Ziele mit Zielvorgaben** wünschenswert. So wird empfohlen eine konkrete Vorgabe zu verankern, wieviel Fläche pro Jahr in Oberösterreich verbraucht werden darf und welche Maßnahmen bei Nichteinhaltung getroffen werden. Auch in Hinblick auf die Zahlen, welche im aktuellen Regierungsprogramm des Bundes (2,5 ha Flächenverbrauch pro Tag auf Bundesebene) angeführt sind, wäre dies ein jedenfalls wichtiger Punkt.

Ein zusätzliches Ziel wäre die **Sicherung** geeigneter, ausreichend großer, zusammenhängender und aus landwirtschaftlicher Sicht gut erreichbarer **landwirtschaftlich nutzbarer Flächen** unter besonderer Beachtung der Boden-

bonität. Dies betrifft vor allem die **Möglichkeit einer Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen** (allgemeiner Hinweis: hierzu gibt es bereits bestehende Methoden wie z.B. jene welche im Projekt „BEAT“ entwickelt wurde), **Grünlandsicherungen, Grünzonensicherungen** und **Biotopverbunden** mit der Intention, diese **dauerhaft vor Verbauung bzw. Umwidmung zu schützen**.

Konkrete Anmerkungen zu den geplanten Veränderungen des ROG:

## **§ 6**

Im Hinblick auf Zersiedelung, Flächenfraß und Kostensenkung wäre es sinnvoll anstatt der Freiwilligkeit eine **Verpflichtung für Interkommunale Raumentwicklungs-konzepte** anzustreben.

## **§ 18 Abs.3**

Die detaillierte Definition des örtlichen Entwicklungskonzeptes inkl. Berücksichtigung eines wirksamen Umweltschutzes sowie die Inkludierung der grundsätzlichen Aussagen zur Gemeindeentwicklung (prioritäre Siedlungsschwerpunkte, ergänzende Siedlungsschwerpunkte, periphere Siedlungsbereiche) und die Darstellung dieser ist aus Sicht des Bodenschutzes zu begrüßen, da hier eine konkrete Auseinandersetzung mit der Flächen-nutzung passiert.

## **§ 18 Abs.3, Ziffer 3**

Anstatt der bisher exemplarisch angeführten *„Neuaufforstungsgebiete, landwirtschaftliche Vorrangzonen unter besonderer Berücksichtigung der Ökologie, des Landschaftsbildes und der Landwirtschaft, Frei- und Erholungsflächen, Grünverbindungen“* in den Frei- und Grünraumplanungen (§18 Abs.3), muss **die verpflichtende Auseinandersetzung** und Planung im örtlichen Entwicklungskonzept **für die dauerhafte Erhaltung von Grünräumen und landwirtschaftlichen Flächen** enthalten sein.

In welcher Form hauptbetroffene Interessensgruppen wie z.B. der Ortsbauern-ausschuss (als Vertretung der Grundbesitzer/innen und aktiven landwirtschaftliche Betriebe) miteinbezogen werden müssen und wie die öffentliche Einsichtnahme bzgl. landwirtschaftlicher Vorrangflächen rechtlich geregelt werden kann ist jedenfalls zu prüfen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass an der Ermittlung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen, welche maßgeblich zur Ernährungssicherung von Oberösterreich beitragen, bereits von Seiten des Fachbeirates für Bodenschutz gearbeitet wird. Diese landwirtschaftlichen Produktionsflächen können in einem weiteren Schritt als Ausgangsbasis für die verpflichtende Auseinandersetzung mit landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden.

Darüber hinaus scheint uns eine Aufklärung und Bewusstseinsbildung in den Gemeinden und den damit betrauten Gremien als wichtiger Faktor. Dies kann durch fixe Module im Zuge von Ausbildungsseminaren von Raumordnungs- bzw. Umweltausschussmitgliedern erfolgen.

## **§ 21**

**Analog zu § 21** soll zusätzlich ein § bzw. Absatz im § 21 erstellt werden, welcher sich mit dem Schutz und der Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen beschäftigt. Auf ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen darf in Folge keine

Ausweisung als Bauland bzw. Ausweisung für relevante Infrastrukturprojekte (Energie, Straße, Schiene) erfolgen.

#### **§ 22 Abs.1a**

Die geforderte **Mehrgeschossigkeit** bzw. verdichtete Flachbauweise ist aus Sicht des Bodenschutzes jedenfalls **zu begrüßen**. Durch eine verpflichtende Mehrgeschossigkeit wird die versiegelte Fläche optimaler genutzt.

#### **§ 23 Abs.3**

Die planerische Festlegung des **Höchstausmaßes an Gesamtverkaufsfläche** ist jedenfalls **zu begrüßen**. Durch diese Maßnahme kann dem oftmals angetroffenen Übermaß an Gesamtverkaufsfläche Einhalt geboten werden, der Versiegelungsgrad kann dadurch verringert werden.

#### **§ 23 Abs.3a**

Die geforderte Mehrgeschossigkeit inkl. Kriterien ist aus Sicht des Bodenschutzes jedenfalls zu begrüßen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Ausnahmeregelung – Beeinträchtigung des Ortsbildes – nicht konkret genug definiert wurde und es daher relativ einfach erscheint diese Regelung auszuhebeln.

#### **§ 24 Abs.1**

Die Beschränkung der Stellplätze auf max. 50 % der Pflichtstellplätze ist eine wesentliche Neuerung und aus Sicht des quantitativen Bodenschutzes zu begrüßen. Durch diese Regelung wird der Platzbedarf von Geschäftsbauten für Parkflächen eingedämmt.

**Aus Sicht des Fachbeirates für Bodenschutz wäre eine höhere Beschränkung jedenfalls noch wirkungsvoller.** Zusätzlich sollte eine Gewährleistung einer **Boden sparenden verkehrsmäßigen Erschließung** (Straßen, Rad- und Gehwege) von Geschäftsgebäuden aufgenommen werden.

#### **§ 28 Abs. 3**

Den Gemeinden die **Möglichkeit** zu eröffnen, einen **erhöhten Erhaltungsbeitrag** einzuheben, wird begrüßt, da durch diesen ein erster wesentlicher Schritt in Richtung Eindämmung der Baulandhortung und dem damit einhergehenden zusätzlichen unnötigen Flächenverbrauch und damit einhergehenden zusätzlichen Umwidmungen angestrebt wird. In welchem Umfang die Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und ob somit das angestrebte Ziel auch erreicht werden kann, bleibt allerdings abzuwarten.

#### **§ 30a, Abs. 3**

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen sollte eine **Neukonzipierung des gesamten §30a Abs.3 stattfinden**. Der Umgang mit zukünftigen AGRAR PV-Anlagen soll im ROG zusätzlich geregelt sein. Aus Sicht des Fachbeirates für Bodenschutz sollte bei PV-Anlagen im Grünland jedenfalls die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund stehen und die PV-Anlage nur als zusätzliche Flächennutzung angedacht werden. Eine reine PV-Nutzung im Grünland ist aus Sicht des Fachbeirates nicht zu befürworten, zumal zuvor verpflichtend geprüft werden sollte, ob nicht bereits versiegelte Flächen, Industriebrachen etc. zur Verfügung stehen, auf welchen zusätzlich PV-Anlagen installiert werden können.

### § 30b

Diese Bestimmung findet sich zudem in der oberösterreichischen Bauordnung (§27b). Sie ist zu begrüßen, denn dadurch wird die Bestäubung der Obstbäume durch die Bienen in den Hausgärten unterstützt, zumal das Insektensterben zu einem immer größer werdenden Problem wird.

Aus Sicht des Fachbeirates für Bodenschutz sind weitere Punkte jedenfalls notwendig:

- Der rechtliche Rahmen für die verpflichtende **Ausweisung von regionalen Siedlungsgrenzen** soll geschaffen werden.
- Um die Neuerung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mit drei unterschiedlichen Siedlungsschwerpunkten zusätzlich zu unterstützen und die Innenentwicklung voranzutreiben sollte aus fachlicher Sicht im Raumordnungsgesetz zudem die Möglichkeit und Grundlage für eine oberösterreichweite Leerstands- und Brachflächendatenbank geschaffen werden. Mit dem Ziel verfügbare Leerstände- und Brachflächen rasch zu erfassen und zu vermitteln. Dies könnte z.B. über eine Erweiterung von bereits bestehenden Brachflächendatenbanken (z.B. jene der Biz-up) realisiert werden. Zudem sollen Anreize zur Mobilisierung der Leerstände geschaffen werden.
- Die Anliegen des **Bodenschutzes** und Betrachtung von **Bodenfunktionen** sollen in **Raumordnungsverfahren** rechtlich verbindend integriert werden und als Verfahrensstandard festgelegt werden.

Von Seiten des Fachbeirates für Bodenschutz weisen wir zudem darauf hin, dass die **Oö. Landesregierung bereits folgende Grundsatzbeschlüsse im Zusammenhang mit quantitativen Bodenschutz getätigt hat:**

- 1991 die **Alpenkonvention** Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ (P3) und Protokoll „Bodenschutz“ (P6)
- 2003 **Beitritt** des Landes OÖ **zum europäischen Bodenbündnis**
- 2004 **Beschluss zur stetigen Senkung des Flächenverbrauchs für Siedlungszwecke**
- 2015 die **Unterstützung der Bodencharta 2014**
- das **Bodenentwicklungsprogramm 2015**

In Hinblick auf das aktuelle **Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung 2020-2024** kann auf folgende Übereinkommen der Regierungsparteien hingewiesen werden:

- Reduktion des **Flächenverbrauchs** auf **Netto 2,5 ha/Tag bis 2030**
- **Ausweisung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen und ökologischen Vorrangflächen.**
- Verankerung von Regelungen zur Bodenschonung und zum **Schutz der Agrarstruktur**
- Bundesweites **Monitoring zum Bodenverbrauch (...)**
- **Forcierung der Vertragsraumordnung** zur Baulandmobilisierung zur Baulandmobilisierung und Schaffung von neuem nachhaltigem und sozial leistbarem Bauland.
- **Stärkung der überregionalen Raumplanung.**

Zudem bekennt sich der Bund in den **Baukulturellen Leitlinien** zur Bewahrung lebenswerter Kulturlandschaften und schützenswerter Kulturgüter durch eine **ressourcen-schonende Entwicklung** von Orten und Infrastrukturen. Die sparsame und möglichst kompakte Siedlungsentwicklung wird als wichtige politische Aufgabe wahrgenommen.

Für die Durchführung der aus fachlicher Sicht geforderten Punkte und um mit dem aktuellen österreichischen Regierungsprogramm (**2,5 ha Flächenverbrauch pro Tag in Österreich**) sowie den bereits beschlossenen Grundlagen übereinzustimmen, **muss die überörtliche und interkommunale Raumordnung eine Stärkung erfahren**. Im aktuellen Begutachtungs-entwurf der ROG finden sich dazu leider keine Abänderungen. Dies wäre aus Sicht des Fachbeirates für Bodenschutz jedoch jedenfalls notwendig um zukünftig auf regionaler Ebene Planungen der Raumordnung realisieren zu können, dadurch die einzelnen Gemeinden in ihren konkreten Umsetzungen zu unterstützen und damit wesentlich zur Verringerung des Flächenverbrauches beizutragen.

**Durch den Verlust von Boden gefährden wir die Lebensmittelversorgung, tausende Arbeitsplätze, Oberösterreich als attraktives Tourismusland und nehmen zudem die Auswirkungen weiterer Wetterextreme, wie Hochwasser und Überschwemmung, in Kauf.**

mit freundlichen Grüßen,

Dr. Thomas Bauer

(Leitung der Geschäftsstelle)

Dir. Dr.<sup>in</sup> Ulrike Jäger-Urban

(Vorsitzende des Fachbeirates)